

1. Die minimalen Bruttolöhne sind ab dem 1. Januar 2016 wie folgt festgelegt:

Chauffeur

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Kat. B	3'800	3'900	4'050	4'100
Kat. B/E	3'900	4'000	4'150	4'200
Kat. C	4'100	4'300	4'500	4'600
Kat. C/E	4'200	4'400	4'600	4'700
Kat. D		4'400	4'600	4'700

Möbeltransport

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Möbelträger	3'800	3'900	4'050	4'100
Möbelpacker	4'000	4'100	4'250	4'300
Möbellagerist	4'000	4'100	4'250	4'300
Umzugsleiter	4'100	4'300	4'500	4'600

Lager

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Lagerist	3'600	3'700	3'850	3'900
Staplerfahrer	3'700	3'900	4'050	4'100

Spezialfunktionen

	Bis 21 Jahre	1. Berufsjahr	2.-3. Berufsjahr	Ab 4. Berufsjahr
Mechaniker	4'100	4'300	4'500	4'600
Hilfstransportleiter Schwertransport	4'100	4'300	4'500	4'600
Chauffeur Schwertransporte	4'200	4'400	4'600	4'700
Kehrichtbelader	3'800	3'900	4'050	4'100

Nacht- und Sonntagszuschläge

Nacht- und Sonntagszuschläge sind gemäss ARV zu gewähren.

Auszubildende Transportfachmann/Transportfachfrau EFZ und EBA

Die Entschädigungen für Auszubildende sind wie folgt festgelegt:

Transportfachmann/Fachfrau EFZ (Eidg. Fähigkeitszeugnis)

1. Lehrjahr: CHF 700
2. Lehrjahr: CHF 950
3. Lehrjahr: CHF 1'200

Nach dem Erwerb der Führerausweise der Kat. C und CE kann eine Lohnerhöhung von je CHF 100 vereinbart werden.

EBA (Eidg. Berufsattest)

1. Lehrjahr: CHF 700
2. Lehrjahr: CHF 950

Nach dem Erwerb der Führerausweise der Kat. B und BE kann eine Lohnerhöhung von je CHF 100 vereinbart werden.

2. Spesen

Werden im Dienste des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer Ausgaben für Essen und Unterkunft verursacht, so hat jeder Arbeitnehmer, soweit die Ausgabe nicht durch eigenes Verschulden entstanden ist, Anrecht auf folgende Spesenvergütung:

Übernachtung auswärts	CHF 24
Abendessen	CHF 17
Mittagessen	CHF 17
Frühstück	CHF 6

Bei lokalen Transporten hat ein Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehenden Absatz wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Die Spesen sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr der Fahrt, spätestens jedoch am Ende der laufenden Zahltagsperiode schriftlich zu melden. Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, den Nachweis der Spesenausgabe vom Arbeitnehmer zu verlangen.

Die Spesen werden dem Arbeitnehmer innert Monatsfrist vergütet.

Mit dem Index Stand September 2015 (Basis: LIK Mai 2000 = 100) ist die laufende Teuerung vollumfänglich ausgeglichen.

Urs Christen
Präsident ASTAG Sektion Kanton Zürich

Pius Binggeli
Präsident Les Routiers Suisses
Sektion Zürich

Thomas Germann
Präsident Les Routiers Suisses
Sektion Zürich Oberland

Kurt Möckli
Präsident Les Routiers Suisses
Sektion Schaffhausen/Nordostschweiz